

inimica miferis: et in te meti-
bus uenerando nre tuo demerit
cruent. **D. G.** Qui uult uenire

Omnis omnes deus: ut qui **ap. i.**
delecta alimere in pceptura: ut
redente hio uinotano nre tuo:
p her cocta oia aduifa innuma
m. **D. G.** **Emertiamur uignis offi**
ou p natu ut i fado hie huc uir
gnis lignanti est. Tymotha
apli. Muchi at inuis. Chia in a.
Oio te cominu aploze. Ioh. Me
mor esto. Si. S. Amis honoratu.

Nulla. Citi auarrit. ul. t. Quifem
uar. Sequenta. Clar ftoz. Si.
Defignauit dms. Credu. off. In
auis. tura. p fado te aploze. G.

San non claz. In dui hie hie p au

Prinagogras: ut si qui
feritur? uic uicos a
uictos p dicitur i u
iter faceret: non ngu
oueget dimalfo. E
quid illis au huc te
terre? a in u u u u
sibi. S. Amis faulfe:
us: Qui dicit. C
et ille. Ego sum ih
sequens. Dicitur est
milu caliditate. E
ar fuppes dicit. D
uis face: et dms ai
er uigredur a in u
olui quid te apouit
at illi q dicitur in u
aus. Amis fca. xii

77
Gemein Außschreiben

Der Sürten / Euan-
gelischen Churfürsten / Fürsten vnd
Stände des Heiligen Reichs / Auß-
was vrsachen sie sich mit einander in
ein engere Verain vnd Correspondenz
zubegeben / Vnd den baiden possidiren-
den Fürsten / in den Bülchischen Für-
stenthumben / Land- vnd Herr-
schaften / die hülffliche hand
zu bieten bewogen
worden .

Anno 1610.

151

Die Kunst der Schreibung

der Buchstaben

in der alten Schrift

von den Römern

und Griechen

von den Arabern

und Persern

von den Indiern

von den Chinesern

von den Japanern

von den Sinesern

von den Tartaren

von den Mongolen

von den Türken

von den Russen

von den Polacken

von den Litauern

von den Letten

von den Esten

von den Finnen



WIR die **U**
nirte **E**van-
gelische **C**hur-
fürsten / **F**ürsten vnd
Stend ✦

Entbieten zuvorderst der Römischen
Kaiserlichen Mayestät Unserm Aller-
gnedigisten Herrn / vnd dann auch al-
len andern Christlichen Potentaten /
Churfürsten / Fürsten / Prælaten, Gra-
ven / Herrn / denen von der Ritter-
schafft / Erbaren Städten / vnd ins ge-
mein jedermenniglich / inner- vnd auß-
erhalb des Reichs Teutscher Nation /
was stands würdens oder wesens die-
selbige seyen / Unsere vnderthenigste
gehorsame / auch freundliche willige
A ij dienst /

dienst / freundschaft / günstigen vnd
gnedigen gruß zuvor / Vnd fügen Ih-
rer Kayserlichen Mayestät / Königli-
chen Würden / Liebden / Chur- vnd
Fürstlichen gnaden vnd gunsten / vnd
einem jeden seines stands gebuer vnd
würdigkeit nach / zu wissen /

Wiewol in Vnsrem geliebten Vat-
terland Teutscher Nation / zwischen desselben heupt
vnd gliedern viel heilsame gute vnd nützliche ord-
nungen / vnd vnter denselben auch ein allgemeiner
Land- vnd Religions- fried fürnemlich zu dem en-
de beschlossen / vfgerrichtet / vnd zu eines jeden nach-
richtung vnd wissenschaft außgekündiget wor-
den / damit neben der geliebten Iustitien, als dem
grundfest des Regiments / auch innerliches gutes
vertrauen / fried vnd einigkeit / erhalten werden
möge / Darinnen dann die Kayserliche Mayestät
so wol als alle Churfürsten / Fürsten vnd Stände
des Heiligen Reichs / sich gegeneinander dahin
außtrücklich vnd hochbethheurlich verpflichtet / das
keiner / was standts würden oder wesens der sene /
vmb keinerley vrsachen willen / wie die auch na-
men haben möchten / vnd in was gesuchtem schein
das ges

Das geschehe/den andern befehden/bekriegen/be-
rauben/fahen/oberziehen/belägern/noch einige
verbottene conpiration oder bündnus wider
den andern aufrichtē oder machen/ Das auch kei-
ner den andern seiner possession innhabens oder
gewehr/es weren Schloß/Städt/Dörfer/Kir-
chen/Glöster/Glaussen/Zins/Gülten/Zehenden/
Eigend vnd Fahrend haab vnd güter/Regalia,
Iurisdiction, Gericht/Hochheiten vnd Obri-
keiten/Zöll/Wasser/Waid/vnd aller anderer
Gerechtigkeiten/nichts außgenommen/mit ge-
wehrter hand vnd freventlicher thatt entsetzen/
noch seine vnderthanen abspannen/oder zum vn-
gehorsam wider ihre Obrikeit bewegen/Son-
dern soll ein jeder den andern bey dem seinigen ge-
ruewiglich vnd vngehendert bleiben lassen/vnd
keines wegs gestatten/jemanden/der Recht leiden
mag/an seinen ehren vnd freyheiten/wider Recht/
mit gewaltiger that anzugreifen/zuvergwälti-
gen/zubelaidigen/oder zubeschweren/in keine
weiß noch weg/ Ob wol auch darbey gnug-
samlich versehen/Do wider solches alles von je-
mand/wer der auch were/etwas vorgenommen/
oder gehandelt werden solte/Wie die Stände des
Reichs einander wider solchen vnbefugten gewalt
vnd betrangnis/mit den Kraiß-vnd Executi-

A iij

ons-



ons-hülffen würcklich beybringen / vnd hand-
reichung thun sollen :

Nach dem aber nun etlich jahr hero / die er-
fahrung gnugsam bezeuget / wie solche des Heil-
gen Reichs / zwar an sich selbst sehr löbliche vnd
wolgemeinte Abschied / vnd sonderlich die darüber
verfaszte Executions-ordnung zum theil in be-
schwerlichen mißverstandt gezogen / zum theil
aber ganz fürseztlicher vnd mutwilliger weiß ober-
schritten / Darbey sich aber die beschwerdte /
wie embsig oft vnd flehentlich sie auch darumb
angesucht / einiges würcklichen vnd ersprießlichen
beystands nicht können getrösten / Dahero
auch erfolget / das die beschwerungen im Reich je
lenger je mehr zugenommen / vnd die höchste für-
sorg zuhaben / wann diesen dingen dergestalt len-
ger zugesehen / vnd nechst Göttlicher hülff mit ei-
ner mehrern Zusammensetzung nicht besser dar-
gegen gebatwet werden solte / das endlich anders
nichts / dann die gantzliche Eversion vnd Under-
gang aller solcher heilsamen verfassungen / vnd
des gemeinen friedlichen wesens würde erfolgen :

Das Wir Uns demnach im namen des
Allmächtigen / zu befürderung seiner Göttlichen
Ehren / zu Erhalt- vnd fortsetz-ung der lieben Iusti-
tien,

ten, fried vnd einigkeit / Vns bereit vor etlichen
jahren einer mehrern/nähern/vnd vertreulichern
Verständnis vnd zusammensetzung miteinander
verglichen / Vnd zwar gar nicht/der Römischen
Kaiserlichen Mayestät Unserm Allergnedigsten
Herrn / als deren wir allen vnderthenigsten / ge-
bürenden vnd schuldigen gehorsam zuerzeigen wil-
lig / Oder auch einigem Standt des Reichs / so sich
dessen Ordnungen gemess erzeiget / als denen Wir
samt vnd sonders mit allem freundlichen / gün-
stigen / gnedigen vnd nachbarlichen gutem willen
zugethan / Vnd sonsten keinem Menschen zu wi-
der / zu nachtheil / oder beschwerung / Viel weniger
aber des Heiligen Reichs Constitutionen zu
einigem abbruch / Sondern viel mehr zu bester-
ckung derselben / vnd bestendiger erhaltung / bes-
sern Friedens / Ruhe / vnd Eintrechtigkeit / In-
massen dergleichen hiebevordurch Unsere seelige
Voreltern vnd Vorfahren aus liebe des Vater-
landes auch löblich geschehen .

Ist derwegen an allerhöchstgedach-
te Kaiserliche Mayestät / Königliche Würden
vnd Liebden / auch Chur- vnd Fürstliche gnaden
vnd gunsten / auch einen jeden insonderheit / Un-
ser aller vnderthenigst / dienstfreundlich / günstig /
vnd

vnd gnedig gesünnen vnd bitten / Im fall ihnen
vielleicht / wie Vns eusserlich fürkommen / durch
friedhessige vnd vnrubige leut bereit eingebildet /
oder noch angegeben werden solte / Als ob solche
Vnsere Zusammentretung der Kayserlichen
Majestät zu verachtung / vnd zu vnterdrückung
der Römischen Religion / Insonderheit zu pro-
phanirung / zerreißung / vnd eigenthätlicher oc-
cupation der alten Stifter / mit höchstem nach-
teil der Ritterschafft vnd Adels / welchen die biß-
anhero davon gehabte beneficia vnd genüß
wolten dardurch entzogen werden / zu Vnsern pri-
vatnußen vnd zerstörung des Heilsamen Religi-
onsfriedens angesehen / Sie wöllen nicht allein
solchen falscherdichten vnd vnwahren Calumnien
keinen glauben geben / Sondern dessen versichert
sein / das es allein auß schuldiger trewhertziger lieb
vnd affection gegen dem gemeinen Vaterland /
vnd zu erhaltung friedlichen wesens hergeflossen /
Vnd wöllens ob Gott wil mit der that bezeugen /
das sich ab dieser Vnserer Correspondenz nie-
mands mit fugen zu beschweren / sondern vielmehr
auch andere der einen vnd andern Religion vrs-
sach haben sollen / sich in gleiche Verstandnis mit
Vns einzulassen / Damit also das bißhero ver-
spürte schedliche Mißtrauen vñgehebt / vnd gute
ver-

vertrewliche Einigkeit gepflanzet vnd erhalten
werden mögen.

Wir könden aber beneben Aller-
höchstgedachte Kayserliche Mayestät / auch an-
dere Inn- vnd Außländische Potentaten / Chur-
Fürsten vnd Stände vnerinnert nicht lassen / wie
es zwar vorhin allenthalben notori vnd kund-
bar ist /

Ob wol nach absterben des Hochgebornen
Fürsten / Vnsers freundlichen lieben Dheimbs/
Bettern / Schwagers / Bruders vnd Gevatters /
Herrn Johann Wilhelmen / Herzogen zu Gülich /
Cleve vnd Berg / Grafens zu der Marck / Ra-
venspurg vnd Mörß / Herrn zu Ravenstein / ic.
Christmiltler vnd seeliger gedechtnis / in des
Churfürsten zu Brandenburg vnd Pfaltzgraf
Philipp Ludwigen Gemahlinen namen / durch
ihrer Liebden beederseits gewalthabere die würck-
liche possession aller berürten Fürstenthumb /
Graff- vnd Herrschafften nicht vi, clam oder
precario, sondern frey / öffentlich / vnd mit gutem
willen des meisten theils der Landstände / vnd vn-
terthanen / rechtmessiger weiß erlangt vnd appre-
hendirt worden / vnd zwar mit der lautern vor-
gehen

B

gehen

gehenden protestation, vnd erklärang / das es
nicht allein einem jeden an seiner befugnüs / so er
einig zu haben vermeint / vnvergreiflich / sondern
auch die beede possidirende erbietig seyen / deswe-
gen / vnd sonst in der hauptsachen / einem jeden /
so sie spruch vnd forderung zuerlassen nicht ge-
meint / vor einem vnparthenischen Gericht / vnd
an orten vnd enden / wohin die sach ihrer art vnd
eigenschaft nach / vnd vermög herkommens im
Heiligen Reich / vnd sonderbaren der Schur- vnd
Fürsten Recht gehörig / gült- oder rechtliche redt
vnd antwort zu geben / auch darüber / wo vonnö-
ten / rechtliche vnd gnugsame caution de iudi-
cio fisti & iudicatum solvi zuerstatten / Da-
hero Wir Uns samptlich der billigkeit nach versee-
hen / Mann werde Sie darben vngehendert ver-
bleiben / vnd wider die obangezogene des Heiligen
Reichs Constitutiones mit vnbilllichem gewalt
nicht beschweren lassen :

Das doch dessen alles vnangesehen / auch
alles vielfeltigen Erinnerns / Flehens / vnd Bit-
tens vngachtet / man sich an dem Kayserlichen
Hof / vnd Vnder höchstgedachter Kayserlicher
Majestät hochgeehrter Autoritet vnd Na-
men / auf das eusserst bemühet / die possidirende
Fürsten eigens gewalts vnd vnerkandtes ordent-
lichen

lichen Rechtens/de facto zu destituiren vnd zu
entsetzen / Zu welchem ende dann nicht al-
lein Erzherzog Leopoldus zu Oesterreich / Bis-
choff zu Straßburg vnd Passaw / sich anfangs
heimlicher vnd vnversehener weiß der Bestung
Gülch gemechtiget / vnd seithero dieselbe mit ge-
waltthätiger hand vorenthalten / sondern auch
noch ferner sich vnderstanden / etliche daselbst her-
umb gelegene Adenliche Heuser / Flecken vnd
Schanzen einzunehmen / dieselbige zubevestigen /
andere benachbarte Städte vnd örter zuoberfal-
len / die vnterthanen von ihrem gehorsam abzu-
halten / vnd so wol die Chur : vnd Fürstliche pos-
fessorn vnd gewalthabere selbst / als auch alle
diesjenige / so sich denselben mit schuldiger trew
vnd gehorsam accommodiren , mit der aller-
schmälichsten straf vnd peen der Achtserklärung /
vnd andern mehr im Heiligen Reich zuvor in sol-
chem fall nie erhörten scharpfen Processen zube-
drohen / vnd zubeschweren / Alles fürnemlich
vnd allein zu dem ende / wie Vns durch glaubwür-
dige Originalorkunden bescheinnet worden / damit
diese Lande ex faucibus hæreticorum , wie die
Stände der Augspurgischen Confession dem Re-
ligionsfrieden è diametro zu wider / fälschlich ge-
nennet werden / zu reissen vnd zu erledigen .

B ij Weil

Weil Uns dann gedachte Unsere
betrangte Mitglieder/ vnd derselben angehörige/
vmb eilende hülff vnd rettung / vermög vnd in
krafft der angezogenen Reichs Constitutionen,
vnd Landfriedens / ganz beweglich ersucht / vnd
beneben zum höchsten beteuert/ das ihr gemüt nie
gewesen vnd noch nicht seye / sich Allerhöchstge-
dachte Kaiserlichen Mayestät / als ihrer. von
Gott fürgesetzter höchster Obrigkeit / in einigen
ungebürlichen weg zuwidersetzen/ Vnd Wir dann
in fleissiger aller vmbstende erwegung anderst
nicht befinden könden / dann das Ihrer Liebden
suchen vnd begeren / den mehrberürten Reichsab-
schieden vnd gemeinen Kaiserlichen Rechten ge-
mess / Wie Ihre Liebden vnd derselben gewaltha-
bere dasselbig in einem offenen getrucktem Aus-
schreiben nach aller notturfft ausgeführet / dar-
auf Wir Uns dann geliebter kürze halben wollen
gezogen haben / Zu dem Wir Uns nie ein-
bilden oder glauben könden / das Allerhöchstge-
dachte Kaiserliche Mayestät/ ab berürtem so vn-
ordenlichem/nichtigen vnd widerrechtlichen Pro-
cess/einig gefallen schöpfen/oder dergleichen / wann
Sie der sachen recht informirt, fürgehen lassen
werden / Alldieweil derselben Capitulation
in specie vermag / das Ihre Mayestät schuldig
seyen/

seyen/ In allerweg nicht allein die Churfürsten/ als
die vorderste glieder des Reichs/ sondern auch an-
dere Fürsten vnd Stände/ bey ihren Hoheiten/
Würden/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Macht vnd
Gewalt/ jeden nach seinem Standt vnd Wesen/
verbleiben zu lassen/ vnd für sich selbst nicht zu-
vergwältigen/ Solches auch nicht zuverschaffen
noch andern zuverhengen/ Item wo Ihre Ma-
jestät/ oder jemand anders/ zu Ihnen den Chur-
fürsten/ Fürsten vnd Ständen zu sprechen hetten/
oder einige forderung fürnehmen wolten/ das sie
dieselbige sampt oder sonders (aufruhr/ zwietracht
vnd andern vnraht im Heiligen Reich zu verhü-
ten/ auch fried vnd einigkeit zu erhalten) zur verhör-
vnd gebürlichen Rechten stellen vnd kommen las-
sen/ Mit nichten aber gestatten wöllen/ in denen
oder andern sachen/ in was schein vder vnder was
namen es geschehen möchte/ darinn sie ordenlich
Recht leiden mögen/ vnd darzu erbietig seyen/ mit
raub/ nahm/ brandt/ fehden/ krieg oder anderer
gestalt zu beschedigen/ anzugreifen oder zu ober-
fallen/

So haben Wir Uns demnach/ vermög der
Pflicht/ damit ein Standt dem andern in solchen
fällen zugethan/ vnd in krafft der mehrberürten
Reichs Constitutionen, schuldig erkennet/ ge-

B iij dach

dachten Unfern bedrangten Mitgliedern/als ges-
horsamen Chur: vnd Fürsten des Reichs / die
hülffliche hand zu bieten / Doch anderer gestalt
gar nicht/dann eines jeden Recht vnd præten-
sion in der hauptsach vndergreiflich/vnd das Ihre
Liebden wider berürte Capitulation vnd Reichs
Ordnungen mit vnordenlichem gewalt nicht be-
schweret/sondern bey ihrer possession vnd ober-
flüssigen Rechtserbieten/wie sichs ohne das/ver-
mög aller Rechten gebüret / biß zu Ordenlicher
vnd Rechtlicher erkandtnis gelassen werden.

Ist demnach an alle vnd jede Christ-
liche Potentaten vnd Herrschafften / sonderlich
aber an alle Churfürsten / Fürsten vnd Stände
des Heiligen Römischen Reichs / Unser dienst-
freundlich / auch günstig vnd gnedig ersuchen/
Sie wöllen solche Unfere aus Christlicher lieb
vnd trewherkigem mitleiden herfliessende / ja an
sich selbst billiche / hochnötige / vnd defensivè
natürliche / schuldige hülffleistung vnd expe-
dition in keinen vngleichen verdacht ziehen/
weniger dieselbige verhindern/sondern vielmehr
darzu alle gute beförderung erweisen / vnd dar-
an sein/

an sein / das alle obberürte beschwerden abge-
stelt / vnd zwischen den Ständen des Heiligen
Reichs ein besser vertrauen angerichtet vnd er-
halten werde .

Das stehet Uns hinstwider vmb einen jeden
seines Standts gebür nach / in gleichen vnd an-
dern fällen / zu verdienen / zu erwidern vnd zu
erkennen .

ut qui quis in honore colitur?
deus adit exemplum gradiam.
P. Et tibi signum. Deus q' sa
luis t'it'e. Sub omni d'one. Ioh
Fr. Dicitur illi. Saue: actum ap'le.
Ius ad hunc spiritus in manu et
coris i' discipulos d'ni. et esset
ad unum? factorem et p'cent
Ab eo ep'istolae in remissa ad

xit. **Quia in re**
Et illi ait. Ego con
ad illi. Simul et
qui non est in re
in re factus: in re
cuius est. **Et in re**
am moie in re
ante sibi manus
at. **Remittit arma**

Den verle
ve vnd
Schafften
Männig
Bluff
Leit
tion
ett
h/Cle
nd Herr
/Ba
chtung
efehl.
nd

